



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Januar 2023
(OR. en)

15995/22

LIMITE

CORLX 1168
CFSP/PESC 1712
CONOP 136
CONUN 332
COARM 279

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (GASP)
2019/97 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von
biologischen Waffen und Toxinwaffen im Rahmen der Strategie der EU
gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

BESCHLUSS (GASP) 2022/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/97
zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen
und Toxinwaffen im Rahmen der Strategie der EU
gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 21. Januar 2019 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2019/97¹ angenommen, mit dem ein Zeitraum von 36 Monaten — gerechnet ab dem Tag des Abschlusses der in Artikel 3 Absatz 3 jenes Beschlusses genannten Vereinbarung — für die Durchführung der in Artikel 1 genannten Projekte festgelegt wird.
- (2) Der Durchführungszeitraum sollte am 4. Februar 2022 enden.
- (3) Am 8. Juli 2021 hat das Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA), das für die technische Durchführung der in Artikel 1 des Beschlusses (GASP) 2019/97 genannten Projekte zuständig ist, beantragt, den Durchführungszeitraum kostenneutral um zwölf Monate zu verlängern. Am 19. November 2021 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2021/2033² angenommen, mit dem der Durchführungszeitraum bis zum 5. Februar 2023 verlängert wurde.
- (4) Das UNODA hat mit Schreiben vom 29. Oktober 2022 eine weitere kostenneutrale Verlängerung des Durchführungszeitraums um 12 Monate aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Herausforderungen bei der Durchführung beantragt.
- (5) Die Verlängerung des Durchführungszeitraums der in Artikel 1 des Beschlusses (GASP) 2019/97 genannten Projekte bis zum 4. Februar 2024 hat keine Auswirkungen auf die Finanzmittel.

¹ Beschluss (GASP) 2019/97 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 11).

² Beschluss (GASP) 2021/2033 vom 19. November 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/97 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 415 vom 22.11.2021, S. 29).

(6) Der Beschluss (GASP) 2019/97 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:



Artikel 1

Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2019/97 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet am 4. Februar 2024.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin